

Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 37 (1944)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am
15. des Monats

Paraît le 15
du mois

SOLOTHURN - SOLEURE

4

APRIL 1944 AVRIL

37. Jahrgang — 37^e année

Blätter für Krankenpflege

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz

Rotkreuzchefarzt

Bulletin des gardes-malades

ÉDITÉ PAR LA CROIX-ROUGE SUISSE

Médecin en chef de la Croix-Rouge suisse



Schweizerischer Krankenpflegebund

Alliance suisse des gardes-malades

ZENTRALVORSTAND
COMITE CENTRAL

Präsidentin: Schw. Luise Probst, Socinstr. 69, Basel
Vizepräsident: Dr. H. Scherz, Bern - Kassier:
Pfleger Hausmann, Basel - Mlle Henriette Favre,
Genève - Schw. Bertha Gysin, Basel - Oberin
Dr. Leemann, Zürich - Dr. H. Martz, Basel -
Mme Prof. Dr Michaud, Lausanne - Oberin
Michel, Bern - Schw. Anni von Segesser, Zürich
Frau B. Wehrli-Rüegg, St. Gallen.

Präsidenten der Sektionen

Présidents des sections

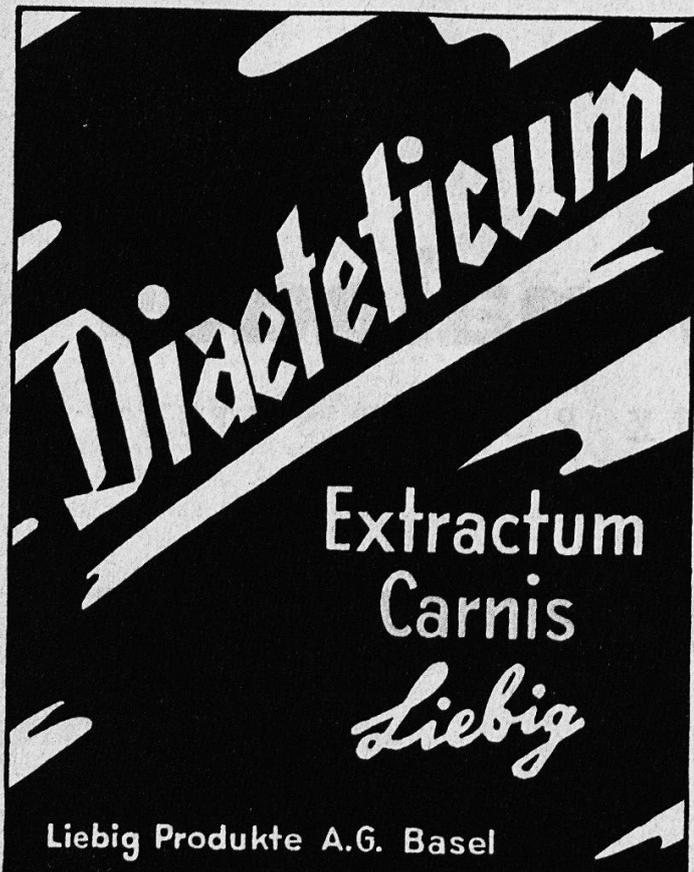
BASEL: Dr. O. Kreis
BERN: Dr. S. H. Reist
GENEVE: Dr William Junet
LAUSANNE: Dr Exchaquet
LUZERN: Dr. med. V. Müller-Türke
NEUCHATEL: Mme la Dr de Montmollin
ST. GALLEN: Frau Dr. M. Vetter-Schlatter
ZÜRICH: Frau Dr. G. Haemmerli-Schindler

Vermittlungsstellen der Verbände — Bureaux de placements des sections.

Basel: Vorsteherin Schw. Käthe Frauenfelder, Leimenstrasse 52, Telephon 2 20 26, Postcheck V 3488.
Bern: Vorsteherin Schw. Lina Schlup, Niesenweg 3, Telephon 2 29 03, Postcheck III 11 348.
Davos: Vorsteherin Schw. Mariette Scheidegger, Telephon 4 19, Postcheck X 980.
Genève: Directrice Mlle H. Favre, 11, rue Massot, téléphone 5 11 52, chèque postal I 2301.
Lausanne: Directrice Mlle Marthe Dumuid, Hôpital cantonal, téléphone 2 85 41, chèque postal II 4210.
Luzern: Vorsteherin Schw. Rosa Schneider, Museggstrasse 14, Telephon 2 05 17.
Neuchâtel: Directrice Mlle Montandon, Parcs 14, téléphone 5 15 00.
St. Gallen: Vorsteherin Frau N. Würth, Unterer Graben 56, Telephon 2 33 40, Postcheck IX 6560.
Zürich: Vorsteherin Schw. Math. Walder, Asylstrasse 90, Telephon 2 50 18, Postcheck VIII 3327.

Aufnahme- und Austrittsgesuche sind an den Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.
Zentralkasse — Caisse centrale: Basel, Postcheck V 6494.
Fürsorgefonds — Fonds de secours: Basel, Postcheck V 6494.

Trachtenateller: Zürich 7, Asylstrasse 90, Telephon 2 50 18, Postcheck VIII 9392
Bei Bestellungen sind die Mitgliedkarten einzusenden



Diateticum
Extractum
Carnis
Liebig
Liebig Produkte A.G. Basel



Cella
orange
die angenehme Liegewerfblinde
10 Stück Fr. 1.45 in Fachgeschäften

St. Beatenberg Berner Oberland 1200 m ü. M.
Erholungsheim Pension Firnelicht
Vom Konkordat der Schweiz. Krankenkassen anerkanntes Haus
Für ruhige Ferien und Rekonvaleszenz. - Stärkende Liegekuren am Tannenwald und auf Sonnenbalkons. (Ansteckende Kranke ausgeschlossen.) Massage. Sorgfältige vegetarische Küche, auf Wunsch Fleisch und jede Diät. Pension ab Fr. 9.—. Telephon 49.04.
Th. Secretan & Schwester A. Sturmfels.

BLÄTTER FÜR KRANKENPFLEGE

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZ - Rotkreuzchefarzt

BULLETIN DES GARDES-MALADES

ÉDITÉ PAR LA CROIX-ROUGE SUISSE - Médecin en chef de la Croix-Rouge

REDAKTION: Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern.

Abonnemente: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.—, halbjährlich Fr. 3.50. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland: jährlich Fr. 6.50, halbjährlich Fr. 4.—. Einzelnummer 50 Cts. plus Porto. Postcheck Va 4

RÉDACTION: Secrétariat de la Croix-Rouge suisse, Taubenstrasse 8, Bern.

Abonnements: Pour la Suisse: Un an fr. 5.—, six mois fr. 3.50. Par la poste 20 ct. en plus. Pour l'Étranger: Un an fr. 6.50, six mois fr. 4.—. Numéro isolé 50 ct. plus port. Chèques postaux Va 4

Druck, Verlag und Annoncen-Regie: Vogt-Schild A. G., Solothurn - Telephon 2 21 55

37. Jahrgang

April 1944 **Nr. 4** avril 1944

37^e année

Inhaltsverzeichnis - Sommaire

	Seite		Pag.
Die Schweigepflicht der Krankenschwester . . .	61	Fürsorgefonds - Fonds de secours . . .	72
Schwester Louise Probst . . .	68	Aus den Sektionen - Nouvelles des sections .	72
Mitteilungen des Schweiz. Roten Kreuzes . . .	69	Das Verhältnis des Schweizerischen Krankenpflegebundes zum Weltbund der Krankenpflegerinnen und zum Nationalverband der Schweiz . . .	76
Schweizerischer Krankenpflegebund — Alliance suisse des gardes-malades		Stellenangebote für Schwestern in Spital oder Sanatorium . . .	80
Einladung zur Delegiertenversammlung des Schweiz. Krankenpflegebundes . . .	70		
Jahresabrechnung der Zentralkasse pro 1943 .	72		

Die Schweigepflicht der Krankenschwester

Von Dr. jur. M. Röthlisberger, Delegierter der Rotkreuzanstalten Lindenhof Bern. *)

I.

In einer ganzen Reihe von Berufen ist es für die pflichtgemässe Erfüllung der Obliegenheiten wesentlich, dass man über alles, was man anordnet oder wovon man Kenntnis erhält, Stillschweigen bewahrt. Das Schweigegebot gilt beispielsweise bei Rechtsanwälten und Notaren als derart wichtig, dass der Staat die Bewilligung zur Berufsausübung nur erteilt, wenn die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses durch Ablage eines Eides oder Gelübdes bekräftigt wird. Bei Aerzten, Zahnärzten und Apothekern wird zwar weder Eid noch Gelübde verlangt; doch gehört die Verschwiegenheit zu den wesentlichen Attributen des Berufes, und deren Beobachtung wird, wie bei den Juristen, durch Androhung von Gefängnis oder Busse im Falle einer Verletzung gewährleistet (Schweiz. Strafgesetzbuch, Art. 321). In der öffentlichen Verwaltung spricht man von einem Berufsgeheimnis namentlich bei Post, Telegraph und Telephon; und wir betrachten dessen Beobachtung als so selbstverständlich, dass es schon eines Krieges und der in seinem Gefolge eingeführten Zensur bedarf, um uns den Wert des PTT-Geheimnisses wieder zum Bewusstsein zu bringen. Bei der Verwaltung zählt der Schweizerbürger überhaupt auf die konfidentielle Behandlung aller Akten, Aussagen oder Erhebungen; andernfalls müssten gerade die Behörden, die sich mit Fürsorgefragen (Bevormundungen, Trinkerfürsorge, Familien- und Kinderschutz) befassen, auf die für ihr Eingreifen unerlässlichen Mitteilungen von Angehörigen, Hausbewohnern oder Nachbarn verzichten. Nach unserer Auffassung von persönlicher Freiheit gibt es wiederum Gebiete, wo wir uns für berechtigt

*) Nach einem Vortrag, gehalten im Fortbildungskurs der Sektion Bern, 2. November 1943.

halten, dem Staate den Einblick in private Angelegenheiten zu verwehren. Beispielsweise ist es das Bankgeheimnis, auf dessen Wahrung auch die Krankenschwester, die auf eigenen Füßen steht und sich nicht auf die öffentliche Fürsorge verlassen will, grossen Wert legt. Jedermann hat also das Bedürfnis nach Schutz einer höchstpersönlichen Rechtssphäre vor unbefugtem Eindringen. Und dieses Schutzbedürfnis findet in jenen Fällen, wo es sich nicht um ein Eindringen handelt, sondern wo Dritte wegen ihrer beruflichen Erfahrung ins Vertrauen gezogen werden, seinen Ausdruck im Amts- oder Berufsgeheimnis.

Die Schweigepflicht der Krankenschwester ordnet sich in dieses Bedürfnis nach Schutz der individuellen Rechtssphäre durchaus natürlich ein; denn auch die Schwester gewinnt von Berufs wegen Einblick in private Verhältnisse, welche Drittpersonen verschlossen bleiben sollen und die nur dank besonderer Umstände — dass sich ein Kranker in Spital- oder Privatpflege begeben muss — zu ihrer Kenntnis gelangen.

II.

Die selbständig ausgeübte Krankenpflege gilt bei uns noch nicht als eine jener Dienstverrichtungen, bei denen das Schweigegebot als einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürftig erscheint. Vielmehr gehört die Wahrung des Geheimnisses über die berufliche Arbeit für die Schwester zu den Pflichten, die im Spitaldienst oder bei Ausübung der Privatpflege ohne weiteres als bestehend vorausgesetzt werden. Immerhin kann das Schweiz. Strafrecht auch auf eine Schwester Anwendung finden, soweit sie als «Hilfsperson» eines Arztes oder Zahnarztes gehandelt und in dieser Eigenschaft «ein Geheimnis offenbart hat, das ihr infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen hat». (Art. 321, Str. G.)

Es ist leicht einzusehen, warum der Patient und seine Angehörigen wie auch die Spitalleitung von der Krankenschwester die Beobachtung des Schweigegebotes verlangen. Wenn schon der Gesunde sehr darauf hält, dass keine Unberufenen in seine individuelle Rechtsphäre eindringen, so ist der Kranke — an sich bereits mehr mit sich selber beschäftigt — erst recht auf die Wahrung seiner höchstpersönlichen Rechte bedacht. Der Patient weiss, dass sein Arzt über die Krankheit und deren Behandlung Stillschweigen bewahrt. Durch ihre Berufsarbeit gewinnt aber als weitere Beteiligte auch die Schwester Einblick in das Geschehen am Krankenbett; zum mindesten im gleichen Umfange wie der Patient selber, meist aber dank ihrer Ausbildung und Erfahrung in vermehrtem Masse. Daraus entsteht nun die berechtigte Forderung des Patienten, dass auch die Krankenschwester die gleiche Verschwiegenheit wie der Arzt zu beobachten habe; ja, er ist gegenüber der Schwester, zu welcher ihn nicht ein besonderes Vertrauen von Anfang an hingeführt hat, wohl in der Behauptung seiner Persönlichkeitsrechte noch empfindlicher.

Arzt und Spital unterstützen ihrerseits die Forderung des Patienten; denn es kann auch ihnen nicht gleichgültig sein, wenn Unbefugte unerlaubterweise über die Krankheit und ihre Behandlung unterrichtet werden. Allerdings könnte, um dies der Vollständigkeit halber zu erwähnen, zivilrechtlich der Arzt für eine Verletzung der Schweigepflicht durch die

Krankenschwester kaum verantwortlich gemacht werden; und zwar deshalb nicht, weil zwischen Arzt und Schwester eine dienstvertragliche Beziehung nicht besteht. Anders ist es beim Spital, wo einerseits infolge des zwischen Patient und Anstalt abgeschlossenen Pflegevertrages und andererseits wegen des zwischen Spital und Schwester bestehenden Dienstvertrages in solchen Fällen die Haftung des Geschäftsherrn nach Art. 55 des Obligationenrechtes in Frage kommen kann. Mit andern Worten, der Patient könnte gegebenenfalls die Spitalleitung wegen Verletzung der Schweigepflicht, begangen durch eine Schwester, auf Schadenersatz belangen.

III.

Die Begründung der Schweigepflicht aus einem verständlichen Bedürfnis des Kranken nach Schutz seiner Individualität ist vom rechtlichen Standpunkt aus wohl einleuchtend; allein sie lässt doch die bei der Krankenpflege so nötige menschliche Beziehung vermissen. Deshalb soll die Schwester von sich aus und ohne Rechtszwang in der Wahrung des Geheimnisses über die Verhältnisse des Patienten eine persönliche Aufgabe erblicken. Die Schwester darf die Schweigepflicht nicht als eine ihr von aussen her auferlegte Last empfinden; sie muss sie vielmehr als Gelegenheit betrachten, ihre eigene Vertrauenswürdigkeit unter Beweis zu stellen. Vermöge ihres mit der Pflgetätigkeit verbundenen Verständnisses für fremdes Leid gelangt sie aus freiem Willen dazu, über ihre Wahrnehmungen am Krankenbett Stillschweigen zu bewahren.

Es fällt der Schwester gewiss nicht schwer, sich in die Lage des Kranken zu versetzen und durch solche Einfühlung zu erkennen, wie peinlich es für ihn sein muss, wenn Unberufene um seinen Zustand wissen, ja dass schon eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen vorliegen kann, wenn es ohne Einwilligung des Patienten überhaupt bekannt wird, dass er sich in Spitalpflege befindet oder gar einem operativen Eingriff zu unterziehen hat. So hilft der Schwester ihr natürliches Taktgefühl sicherer als die beste Abhandlung auch die Abgrenzung dessen finden, was über den Patienten gesagt werden darf und was unter das Schweigegebot fällt.

Die Schweigepflicht besteht grundsätzlich in dem Umfange, wie die Krankenschwester kraft ihres gesunden Menschenverstandes annehmen muss, dass der Kranke an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse ein Interesse hat. Dabei kommt es auf das Urteil der Schwester und nicht des Patienten an, denn dieser ist vielleicht schon nicht mehr in der Lage, hierüber klar zu denken. Wie viele Kranke sind doch so stark mit sich selber beschäftigt, dass sie das, was sie Fremden und Bekannten besser nicht mitteilen, kaum mehr zu erkennen vermögen! Da berechtigt unüberlegtes Plaudern des Patienten in keiner Weise auch die Schwester, es ihrerseits mit der Schweigepflicht nicht mehr genau zu nehmen. Allerdings ist es möglich, beispielsweise zur Abklärung eines gerichtlichen Tatbestandes, dass jemand den Arzt oder Anwalt vom Berufsgeheimnis entbindet. Allein diese Ermächtigung setzt die Urteilsfähigkeit desjenigen voraus, dessen Geheimnis preisgegeben werden soll; und solange es sich um Patienten im Krankheitszustande handelt, ist gegenüber solchen Ermächtigungen grösste Vorsicht geboten.

In der Mehrzahl der Fälle wird sich die Schweigepflicht erstrecken auf:

- a) Namen, Alter und persönliche Verhältnisse des Patienten;
- b) Angehörige, Bekannte und Besucher des Patienten und deren Verhältnisse unter sich oder gegenüber Dritten;
- c) Art, Schwere und Behandlung der Krankheit, insbesondere nach operativen Eingriffen, sobald der Laie diese Umstände nicht schon kennt oder ohne weiteres wahrnehmen kann;
- d) Beurteilung der Krankheit und ihrer Folgen durch die Krankenschwester persönlich.

Die Krankenschwester hat gegenüber allzu neugierigen Frägern wenigstens den Vorteil, die Unwissende spielen und sie an den Arzt verweisen zu können. Es wird sich auch in diesen Dingen bewähren, wenn die Schwester im Zweifel über die Grenze der erlaubten Mitteilungen den Arzt um Verhaltensmassregeln ersucht. Wie zu vieles Reden, vermag nämlich auch allzu starres Schweigen Schaden anzurichten, denn die Verweigerung jeglicher Auskunft kann geradezu Anlass zu alarmierenden, unnötigen und sogar schädlichen Gerüchten geben.

IV.

Die in so verschiedenartiger Weise sich äussernden Wünsche von Angehörigen, Freunden und Besuchern, über den wahren Zustand eines Patienten unterrichtet zu sein, zeigen schon, wie die rechtliche Verpflichtung zum Schweigen und das menschliche Bedürfnis zum Trösten ungewollt für die Krankenschwester innere Spannungen herbeiführen können.

In noch stärkerem Masse kann die Schwester in Spannungen hineingerissen werden bei jenen Fällen, wo die Interessen Kranker und Gesunder, von denen die einen wie die andern menschlichster Anteilnahme würdig sind, einander gegenüberstehen und wo solche Gegensätze wegen der Schweigepflicht zum tragischen Schicksal zu werden drohen. Es ist nahelegend, hier an Brautleute zu denken, von denen der eine Partner unheilbar krank an Tuberkulose darniederliegt und der andere sich dieses Zustandes und der damit verbundenen Gefahren für die Zukunft gar nicht bewusst ist. Soll nun die Schwester, welche diese Tragik in voller Klarheit erkennt, ihre Schweigepflicht brechen und das Geheimnis des Kranken preisgeben, um den Gesunden zu schützen? Oder muss sie die Partei des Kranken ergreifen und damit, durch ihr Schweigen zusehen, wie Leben und Glück des Gesunden gefährdet werden? Solche Konflikte sind nicht bloss scheinbar nicht zu lösen, sie entziehen sich wirklich einer verstandesmässigen Schlichtung, denn sie reichen über die Rechtsordnung hinaus in das Gebiet weltanschaulicher Fragen. Vor allem ist zu sagen, dass es sich für die Schwester nicht darum handelt, Partei zu ergreifen oder ein Urteil zu fällen. Niemand hat sie zum Richter über den Kranken und den Gesunden oder über Zukunft und Lebensglück bestellt; und sie ist auch nicht dazu berufen, durch einen Bruch des Schweigegebotes gewissermassen der Vorkehrung zu helfen. Vielmehr hat die Schwester zu allererst ihre Pflicht zu tun und den Kranken zu pflegen. Im Bewusstsein ihrer Pflichterfüllung wird sie auch die Kraft finden, solche Konflikte, wenn sie unheilbringend aufsteigen, durchzukämpfen. Dabei mag ihr der Gedanke tröstlich sein, dass kein menschlicher Richter ihr je wird einen Vorwurf daraus machen können, wenn ihr in einem noch so tragischen Fall die aus der Pflege

erwachsene Verpflichtung gegenüber dem Patienten als höchste Wegleitung gedient und sie zum Schweigen bestimmt hat.

Die Beschäftigung mit diesen Gewissensfragen legt uns den Wunsch nahe: Glückliche die Schwester, die kraft einer im Innersten gefestigten, ungekünstelten Berufsauffassung vor solchen Konflikten bewahrt wird und die ohne langes Besinnen weiss, dass der ihr anvertraute Kranke auch den ersten Anspruch auf ihren Schutz besitzt.

V.

Die Darstellung der Schweigepflicht in ihrer rechtlichen und weltanschaulichen Bedeutung bedarf zum besseren Verständnis noch einer Ergänzung über das, was nicht verboten ist, sondern zu sagen als erlaubt erscheint.

Die Grenze vom Erlaubten zum Unerlaubten lässt sich bei der Schweigepflicht unschwer finden, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass das Gebot geschaffen wurde, um die rechtlich anerkannte Geheimsphäre der Einzelpersonlichkeit zu schützen; dass es daneben aber noch andere Güter gibt, die mit gleicher Berechtigung Schutz und Anerkennung fordern können. Ein solches Gut erblicken wir darin, die menschliche Erkenntnis über das Wesen und die Erscheinungsformen einer Krankheit zum allgemeinen Nutzen auszuwerten. Die Erfahrungen, die bei der Behandlung und Pflege des einen Falles erworben werden, sollen auch in andern ähnlichen Fällen ausgenützt werden können. So steht dem Interesse des einzelnen auf Geheimhaltung seiner Krankheit das Interesse der Allgemeinheit auf Verwertung der dabei gewonnenen Kenntnisse gegenüber. Zum Glück schliessen sich diese Interessen gegenseitig nicht aus. Es ist sehr wohl möglich, die sachliche, beruflich auswertbare Erfahrung aus einem Falle zu verbreiten, ohne die schutzwürdige Geheimsphäre der Einzelpersonlichkeit zu verletzen. So erscheint auch die Schwester als befugt, von dieser Möglichkeit klug und überlegt Gebrauch zu machen.

Die tüchtige Schwester wird ohnehin schon zur Vertiefung ihrer eigenen Kenntnisse über die einzelnen Pflegefälle und die dabei gemachten Wahrnehmungen nachdenken; und sie darf aus diesen Erfahrungen das Allgemeingültige ihren Mitschwestern mitteilen, um deren berufliche Ausbildung dadurch zu fördern. So lässt sich über wichtige Beobachtungen sprechen oder schreiben, ohne dass dabei die rein persönlichen Verhältnisse der Patienten berührt oder gar verletzt werden. In dieser Beziehung ist es bei der Krankenschwester nicht anders als beim Arzt oder Anwalt, die auch unter Kollegen das medizinisch oder rechtlich Bedeutsame eines Falles erörtern dürfen, ohne durch Preisgabe von Namen oder höchstpersönlichen Einzelheiten gegen das Berufsgeheimnis zu verstossen. Nie aber soll die Besprechung oder Beschreibung eines bestimmten Pflegefalles zur Befriedigung blossen Mitteilungsdranges erfolgen; immer muss sie getragen sein von einem höhern Interesse: durch Verbreitung von Erkenntnis und Erfahrung dem Berufe und damit der Allgemeinheit zu dienen.

Wenn für die berufliche Förderung der Name und die bürgerliche Stellung des Patienten ohne Bedeutung sind und bei der Besprechung des Krankheitsbildes ganz selbstverständlich verschwiegen werden müssen, so sind umgekehrt auch wieder Fälle denkbar, wo gerade die beteiligten Personen als wichtig erscheinen, die besondern Merkmale des Krankheits-

verlaufes dagegen unwesentlich sind. Es ist dabei an den Abschluss eines Dienst- oder Pflegevertrages zu denken, wo die Schwester aufgefordert wird, die Namen von früheren Patienten mitzuteilen und sich damit, durch die Angabe von Referenzen, über bisherige Leistungen und Erfolge auszuweisen. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob die Schwester, um sich ja an ihre Schweigepflicht zu halten, jegliche Auskunft über solche Pflegeverhältnisse verweigern müsste. Allein es ist zu beachten, dass das Interesse des Auskunftverlangenden nicht dahin geht, an welcher Krankheit der oder jener Patient gelitten habe, sondern dass er nur nach Angaben fragt, welche ihm die Beurteilung der Schwester erleichtern sollen; und dass öfters die Beschaffung solcher Unterlagen bei Vertragsabschlüssen geradezu als ein Gebot der Klugheit gilt. Wo immer also bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses die Angabe von Referenzen üblich ist, oder wo sie als notwendige Grundlage für die Anstellung betrachtet wird, kann die entsprechende Auskunft — sofern sie vor der schutzwürdigen Geheimsphäre des früheren Patienten Halt macht — nicht als Verletzung der Schweigepflicht aufgefasst werden.

Bei aller Sorgfalt in der Schwesternerziehung und trotz aller Belehrung in den Schulen und Kursen kann es gelegentlich vorkommen, dass die Schweigepflicht verletzt wird; kaum jemals mit Absicht, vielleicht einmal aus fahrlässiger Gleichgültigkeit, eher noch aus Gedankenlosigkeit, das heisst aus Mangel an Ueberlegung. Die Behauptung einer Verletzung der Schweigepflicht mag etwa auch deshalb erhoben werden, weil die Meinungen über das, was als höchstpersönliche Geheimsphäre des Patienten zu schützen sei, in guten Treuen auseinandergehen können. Der Kranke einerseits kann sich in seinen Rechten verletzt fühlen, während die Schwester andererseits überzeugt ist, nichts Unerlaubtes gesagt, ja sogar zum Besten des Kranken gehandelt zu haben. Wenn es dabei zu unliebsamen Auseinandersetzungen kommt, so ist es nicht die wenig wahrscheinliche, doch immerhin mögliche strafrechtliche Ahndung, die uns hier beschäftigt, sondern die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, die Haftung der Schwester aus sogenannter unerlaubter Handlung.

Im Schweizerischen Obligationenrecht (OR), das in solchen Fällen nachzuschlagen wäre, lautet die massgebende Gesetzesstelle wie folgt:

«Art. 49. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.»

Das Gesetz unterscheidet hier zwischen einer einfachen, gewissermassen alltäglichen oder landläufigen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen und einer qualifizierten, durch die besondere Schwere des Insultes und durch ein besonderes Mass des Verschuldens ausgezeichnete Verletzung. In der Erwägung, dass vermutlich ein schwerwiegender Verstoss vorliegen müsste, wenn ein Patient sich einmal entschliessen würde, eine Krankenschwester wegen Verletzung der Schweigepflicht gerichtlich einzuklagen, befassen wir uns hier mit dem qualifizierten Tatbestande. Vor dem Zivilrichter beruft sich also der Patient unter Anführung eines bestimmten Vorkommnisses auf eine Verletzung in seinen persönlichen

Verhältnissen gemäss Art. 49 OR und verlangt, dass die Schwester verurteilt werde

1. zum Ersatz des dem Patienten zugefügten Schadens;
2. zur Leistung einer Geldsumme als Genugtuung;
3. (ev.) zu einer andern Art von Sühne, beispielsweise durch Veröffentlichung einer Erklärung oder des Urteils (mit dem Namen der Schwester!) in einer Tageszeitung.

Es ist nun zunächst Aufgabe des Richters, durch ein Beweisverfahren mit Einvernahmen des klägerischen Patienten und der beklagten Schwester sowie mit Zeugenabhörungen usw. den Tatbestand klarzustellen; dann das Ergebnis mit den gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der behaupteten unerlaubten Handlung zu vergleichen; und schliesslich nach sachlicher Abwägung des Für und Wider sein Urteil zu sprechen. Ein gerechtes Urteil zu fällen, ist nicht so einfach, besonders nicht in Fragen der persönlichen Rechte. Folgerichtiges Denken und ruhige Ueberlegung führen aber auch da zum Ziel. Vor allem ist zu sagen, dass ein Schadenersatz nur zugesprochen werden kann, wenn erstens der Nachweis eines erlittenen Schadens erbracht wird, zweitens den unerlaubt Handelnden ein Verschulden trifft, und drittens zwischen Verschulden und Schaden ein Kausalzusammenhang besteht, der Schaden also nach dem Lauf der Dinge eine Folge des Verschuldens darstellt. Wie leicht kann doch dem Kläger der Beweis für die Lückenlosigkeit zwischen Ursache (Verschulden) und Wirkung (Schaden) misslingen; beispielsweise in der Weise, dass es Drittpersonen (Angehörige, Freunde) waren, die eine harmlose Bemerkung der Pflegeschwester ausgeschmückt und vergrössert weitergaben, bis daraus zuletzt das schädigende Gerücht entstand. Und wenn es schliesslich auch zu einem Gerede kam, so ist damit ein ziffernmässig bewertbarer Schaden noch lange nicht bewiesen. Das gleiche gilt auch für die Voraussetzungen einer Verurteilung zu einer Geldleistung oder zu einer andern Art der Genugtuung; ganz abgesehen davon, dass das Gesetz hier noch eine besondere Schwere des Verschuldens bei der beklagten Schwester und der Verletzung beim klägerischen Patienten verlangt.

Wohlverstanden, die grossen Schwierigkeiten für den Kläger, der sich durch eine angebliche Verletzung des Schweigegebotes geschädigt fühlt, eine Verurteilung der Beklagten zu Schadenersatz oder gar zu einer Genugtuungsleistung zu erwirken, werden nicht zu dem Zwecke hervorgehoben, um bei den Krankenschwestern ein Gefühl der Sorglosigkeit ihren Pflichten gegenüber aufkommen zu lassen. Die Schwestern sollen vielmehr daraus entnehmen, dass sie sich gegen leichtfertige Anschuldigungen mit Aussicht auf Erfolg verteidigen können, und dass selbst eine gerichtliche Klage noch lange nicht zu einer Verurteilung führen muss.

Aus dieser Darstellung der prozessualen Folgen, die eine wirkliche oder auch bloss behauptete Verletzung der Schweigepflicht nach sich ziehen kann, ist jedenfalls das eine zu entnehmen: dass eine Wiedergutmachung des in solchen Fällen angerichteten Uebels in Tat und Wahrheit unmöglich ist. Das unbedachte Wort ist ausgesprochen, und um alles in der Welt kann es nicht wieder zurückgenommen werden. Weder Schadenersatz noch Genugtuung noch irgendeine andere menschliche Aushilfe können eine Verletzung der Schweigepflicht wieder ungeschehen machen!

Die Unmöglichkeit, eine Verletzung des Berufsgeheimnisses je wieder gutzumachen, soll alle, die in dieser Weise gebunden sind, von innen heraus dazu führen, die Beobachtung der Schweigepflicht in jeder Lage und immer von neuem als eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu betrachten.

Schwester Louise Probst

Am 21. April feiert Schwester *Louise Probst*, unsere verehrte Präsidentin des Schweizerischen Krankenpflegebundes, ihren 60. Geburtstag. — Dieses freudige Ereignis soll uns Gelegenheit geben, einen Rückblick zu



werfen auf das an Arbeit und Erfolgen reiche Leben der Jubilarin und ihrer in herzlicher Dankbarkeit zu gedenken.

Eine gediegene Ausbildung in der Pflegerinnenschule in Zürich sowie im Krankenhaus des Ritbergvereins in Schöneberg bei Berlin, eine vierjährige Mitarbeit in der Medizinischen Poliklinik in Basel und ihre Tätigkeit im Operationssaal der Chirurgischen Klinik legten den Grund zu ihrem reichen Wissen und Können.

Herr Dr. P. D. Dr. Paul Hüsey, welcher als Oberarzt im Basler Frauenhospital Schw. Louise in einem Hebammenkurs unterrichtet hatte, erkannte bald die grossen Fähigkeiten seiner Schülerin und berief sie nach seiner Ernennung zum Direktor der Aarauer Frauenklinik als Oberhebamme an die geburtshilffliche Abteilung. Zwölf Jahre arbeitete Schw. L. Probst daselbst unermüdlich und verwertete ihre reichen Kenntnisse in Kursen zur Ausbildung von Hebammen und Säuglingspflegerinnen.

Die guten Beziehungen, welche Schw. Louise mit Frau Oberin von Keudell, der Vorsteherin des Krankenhauses in Schöneberg im Jahre 1909/1910 angeknüpft hatte, wurden im ersten Weltkrieg noch enger, indem man ihr vom Ausbruch bis fast zum Ende des Krieges die Leitung eines Lazarettes übertrug.

Der jetzige Krieg und die damit verbundene Mobilmachung brachte auch für Schw. Louise neue Aufgaben, indem ihr die Organisation von Instruktionkursen für Krankenpflege in der MSA und später für die FHD übertragen wurde.

Mit Begeisterung begrüßte die Jubilarin die Gründung der Sektion Basel des Schweiz. Krankenpflegebundes im Jahre 1912 und betätigte sich eifrigst im Vorstand. Ihr grosses Wissen und ihr organisatorisches Talent lenkten die Aufmerksamkeit auf ihre Person, und als im Jahre 1931 die Sektion Basel einen Kandidaten für das Zentralpräsidium stellen sollte, da fiel die Wahl auf Schw. Louise Probst. Dass unsere Sektion eine glückliche Hand mit dieser Nomination hatte, beweist das volle Zutrauen, welches der Jubilarin durch die mehrfache Wiederwahl bekundet wurde.

Das verantwortungsvolle und an Arbeit reiche Amt als Zentralpräsidentin reifte in ihr den Entschluss, im Jahre 1932 vom Posten als Oberhebamme in Aarau zurückzutreten. Sie kehrte zurück ins Elternhaus und konnte ihrer hochbetagten Mutter eine Hilfe und Stütze sein, bis diese gute und verehrungswürdige Mutter am 21. Februar dieses Jahres im biblischen Alter von 94 Jahren zur ewigen Ruhe eingehen durfte.

Mit unseren herzlichsten Glückwünschen verbinden wir unseren wärmsten Dank für all die Mühe und Arbeit, welche Schw. Louise zum Wohl und Gedeihen des Schweizerischen Krankenpflegebundes geleistet hat.

Möge diese grosse Vitalität unserer Jubilarin noch auf Jahrzehnte hinaus erhalten bleiben.

Der Präsident des Krankenpflegeverbandes Basel:
Dr. Oscar Kreis.

Mitteilungen des Schweiz. Roten Kreuzes

Wegleitung

für die Unterstützung von durch Krankheit oder Alter invalid gewordenen bedürftigen Krankenschwestern der vom Schweiz. Roten Kreuz anerkannten freien Pflegerinnenschulen und des Schweiz. Krankenpflegebundes.

1. In Erwägung, dass die Krankenschwester
 - während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit in selbstloser Weise praktische Rotkreuzarbeit leistet,
 - ihrer ganzen Berufseinstellung nach und infolge der heute noch allgemein üblichen niederen Lohnansätze nur ungenügende Sparrücklagen machen kann,
 - durch ihre Berufsarbeit gesundheitlich sehr viel stärker exponiert ist und früher arbeitsunfähig wird als Angehörige anderer Berufe,

- wegen der relativ hohen jährlichen Prämien nur selten sich gegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Invalidität und Alter versichert, und dass
- die Hilfsfonds der Pflegerinnenschulen und des Krankenpflegebundes nur beschränkt sind,
- übernimmt es das Schweiz. Rote Kreuz, den infolge von Erkrankung oder Alter in Not geratenen Schwestern der von ihm anerkannten freien Pflegerinnenschulen und des Schweiz. Krankenpflegebundes eine zusätzliche finanzielle Hilfe auszurichten.
2. Die Zuschüsse des Schweiz. Roten Kreuzes kommen erst in Betracht, wenn andere Unterstützungsquellen (Krankenkasse, Beiträge der Schulen und des Krankenpflegebundes, Invalidenrente, Pensionen etc.) nicht genügen, und wenn Unterstützungen von privater Seite (Familienangehörigen etc.) nicht zu erhalten sind.
 3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich der Unterstützungsbetrag nach den besonderen persönlichen Verhältnissen der Schwester und dem jeweiligen lokalen Existenzminimum.
 4. Begründete schriftliche Gesuche um Zuschüsse müssen durch die Pflegerinnenschulen oder Krankenpflegebund-Sektionen dem Schweiz. Roten Kreuz eingereicht werden.
Die Pflegerinnenschulen und Krankenpflegebund-Sektionen sind gehalten, sich über die Bedürfnislage der unterstützten Schwestern fortlaufend zu orientieren.
Das Schweiz. Rote Kreuz behält sich das Recht vor, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu überprüfen.
 5. Die Unterstützungen werden vom Schweiz. Roten Kreuz der Schwester direkt ausgerichtet.
 6. Eine Aenderung der Verhältnisse (Wiedereintritt der Verdienstfähigkeit, Tod etc.) ist dem Schweiz. Roten Kreuz umgehend zu melden.
Genehmigt vom Zentralkomitee des Schweiz. Roten Kreuzes
am 21. März 1944.

Schweizerischer Krankenpflegebund *Alliance suisse des gardes-malades*

Einladung

zur Delegiertenversammlung des Schweiz. Krankenpflegebundes
auf Sonntag den 7. Mai 1944, 9.40 Uhr, im Kollegiengebäude
der Universität Basel (Petersplatz).

Tram ab Bahnhof Nr. 2 bis Spalentor oder Nr. 4 und 8 bis Marktplatz und von dort durchs Totengässlein hinauf zum Petersplatz.

Ankunft der Züge:	Lausanne—Biel—Delsberg	8.31
	Lausanne—Biel—Olten	9.04
	Luzern und Bern	9.04
	St. Gallen und Zürich	8.33

Rückfahrtsmöglichkeiten:	Neuchâtel—Lausanne—Genève	17.29 via Olten
	Bern und Luzern	17.29 und 18.53
	Zürich und St. Gallen	17.12 und 18.38

Auf Wunsch soll weit entfernt wohnenden Delegierten vom Samstagabend bis Sonntag früh nach Möglichkeit Freiquartier angeboten werden.

9.40 Uhr (präzis): Beginn der Delegiertenversammlung im Kollegengebäude.

Traktandenliste der Delegiertenversammlung 1944:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1943 in Bern (siehe Protokoll, deutsch in der Juni-Nummer, französisch in der Juli-Nummer der «Blätter für Krankenpflege», 1943);
2. Jahresbericht pro 1943;
3. Rechnungsberichte:
 - a) Zentralkasse,
 - b) Fürsorgefonds,
 - c) Trachtenatelier,
 - d) Schwesternheim Chalet Sana, Davos-Platz;
4. Festsetzung des Beitrages an die Zentralkasse pro 1945;
5. Schaffung eines Sekretariates des Schweiz. Krankenpflegebundes;
6. Wahlen: keine;
7. Antrag betreffend Abänderung des Reglementes des Fürsorgefonds;
8. Aufhebung des Bundesexamens und Abänderungsvorschläge für die *Vereinbarung* zwischen dem Schweiz. Roten Kreuz und dem Schweiz. Krankenpflegebund;
9. Beitritt zum Schweiz. Frauensekretariat;
10. Hilfsaktion für an Tuberkulose erkrankte finnische Schwestern;
11. Anträge der Sektionen;
12. Diverses.

Nach der Tagung wird uns Schw. E. K. von ihrer Hilfsarbeit für das Rote Kreuz im Ausland erzählen.

13.00 Uhr: *Mittagessen* im Restaurant «Schützenhaus», Ecke Schützenmattstrasse/Spalenring. Preis Fr. 5.— (2 Mahlzeitencoupons).

(Der Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung Rechnung tragend, bitten wir um möglichst baldige Anmeldung zum Mittagessen, spätestens aber bis 3. Mai. — Wollen Sie bitte die Anmeldungen für Frei-quartier und Mittagessen an die Vorsteherin des Schwesternheims, Schw. Käthe Frauenfelder, Leimenstrasse 52, Basel, richten.)

15.30 Uhr sind die Teilnehmer zum Nachmittagstee im «Schützenhaus» eingeladen (offeriert durch die Sektion Basel).

Der Zentralvorstand und der Krankenpflegeverband Basel freuen sich, die Delegierten und eine grosse Zahl Mitglieder sowie Freunde unserer Organisation zu ernster Arbeit und gemütlichem Zusammensein in der Rheinstadt willkommen heissen zu dürfen. — Auf Wiedersehen am 7. Mai 1944 in Basel!

Es ladet herzlich ein:

Basel, Anfang April 1944.

Im Namen des Zentralvorstandes,

Die Präsidentin:

Schw. L. Probst.

Im Namen der Sektion Basel,

Der Präsident:

Dr. O. Kreis.

Jahresabrechnung der Zentralkasse pro 1943

Einnahmen:

Erlös von Mitgliedskarten	Fr.	77.—
Erlös von Bundesabzeichen	»	225.20
Subvention des Schweiz. Roten Kreuzes in Bern	»	1'100.—
Examen-Erträge	»	656.43
Kopfsteuern	»	1,003.—
Rückerstattung vom Trachtenatelier in Zürich	»	1'500.—
Zins ab Guthabenbüchlein	»	93.95
	<hr/>	Fr. 4'655.58
Saldo von 1942	»	4'196.72
Total	<hr/>	Fr. 8'852.30

Ausgaben:

Postcheckgebühren	Fr.	5.95
Schreib-, Druckmaterialien, Zeitschriften usw.	»	94.58
Entschädigungen zu Sitzungen, Verpflegung, Teilzahlungen an Delegierte usw.	»	1'622.25
Weihnachtsspende an Davoser Heim	»	250.—
Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich (Jahresbeitrag)	»	30.—
Bank, Postfachmiete	»	26.—
Veska (Jahresbeitrag)	»	60.—
Porti, Telephon, Postwertzeichen und Verschiedenes	»	279.10
Internationales Rotes Kreuz in Genf (Beitrag)	»	200.—
	<hr/>	Fr. 2'567.88
Saldo für 1944	»	6'284.42
Total	<hr/>	Fr. 8'852.30

Der Zentralkassier: *Karl Hausmann.*

Fürsorgefonds - Fonds de secours

Geschenke — Dons.

Section de Neuchâtel	Fr.	80.—
Section Genevoise	»	100.—
Locarno: Oberin E. A. Michel; Lausanne: M. M.; Waldenburg: Schw. Ida Vögele; Neuchâtel: Julia Hess, Rosette Ellenberger	»	23.—
Krankenpflegeverband Zürich: Statt Trauerkranz für Frau Dr. Probst, Mutter unserer Zentralpräsidentin	»	30.—
Zürich: Schw. Frieda Röthlisberger, Elise Bölsterli, Gertrud Montigel, Christine Nadig, Bertha Boller, Frieda Gautschi, Liseli Wohnlich, Bethy Steinemann; Aarau: Hedwig Blaser, Bertha Baumann; Lenzburg: Louise Klopfenstein; Solothurn: Albertine Huber; Balgach: Anna Häusler; Bern: Frieda Reinhard; Basel: Rosa Weiersmüller; Arni: Emma Scherler	»	81.—
Total	<hr/>	Fr. 314.—

Herzlichen Dank.

Der Zentralkassier: *Karl Hausmann.*

Aus den Sektionen - Nouvelles des sections

Sektion Basel

Die **ordentliche Hauptversammlung** fand am 22. März in der Schwesternstube des Bürgerspitals statt. Anwesend waren der Präsident, Herr Dr. Kreis, und

43 weitere Mitglieder; entschuldigt 46. Das Protokoll der letzten Hauptversammlung, die Jahresberichte des Verbandes und des Schwesternheims wurden verlesen und genehmigt, ebenso sämtliche Rechnungen. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1943 336 Aktivmitglieder gegen 342 im Vorjahr. Das Stellenvermittlungsbüro weist folgende Zahlen auf: Total der Vermittlungen 1943: 1240 (Vorjahr 1044); Tagespflegen: 325 mit 11'449 Pflgetagen (282 mit 10'045 Pflgetagen); Nachtwachen: 766 mit 6351 Nächten (641 mit 4493 Nächten); Stundenpflegen: 149 mit 2963 Besuchen (121 mit 3829 Besuchen); an das Pflegepersonal wurden ausbezahlt Fr. 175'953.13 (Fr. 130'748.32). — Der Jahresbericht meldet ferner, dass als Vertretung der Bürovorsteherin Schw. Rahel Pettermand gewonnen werden konnte an Stelle von Schw. Marianne Riggenschach. Im Herbst 1943 hielt Herr Pfarrer Zickendraht im Schwesternheim für unsere Mitglieder einen Kurs über die Gleichnisse Jesu, der bei den Teilnehmern grossen Anklang fand. In den Wintermonaten hatten wir einige lehrreiche Vorträge von Aerzten und Schwestern, die uns viel Interessantes aus ihren Spezialfächern mitteilten. — Schw. Lina Jauslin und Schw. Annerösli Müller, beide vom Bürgerspital, sind auf ihren Wunsch aus dem Vorstand ausgetreten und werden ersetzt durch Schw. Elsa Buser und Schw. Martha Wössmer, ebenfalls Spitalschwestern. — Da das Reglement für Privatpflege den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprach, wurde der Versammlung ein neuer Entwurf vorgelegt, der mit unbedeutenden Abänderungen gutgeheissen wurde. — Ein Aufruf vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf, der am Schluss der Versammlung verlesen wurde, veranlasste die Anwesenden, dieser Institution aus der Verbandskasse Fr. 100.— zu spenden.

Die Protokollführerin: *M. Iselin.*

Sektion Bern

Die **Monatszusammenkunft** findet Freitag den 12. Mai, 20.00 Uhr, Junkerngasse 51, statt. Wir laden unsere Mitglieder herzlich dazu ein. *Der Vorstand.*

Section Genevoise

Notre 25^e Assemblée générale a eu lieu le 21 mars. Au mois de mai dernier, le comité a eu le regret de devoir se séparer de son président, M. le Dr Eric Martin, appelé à présider la Section Genevoise de la Croix-Rouge. M. le Dr William Junet a bien voulu lui succéder et M. le Dr Ed. Schauenberg a été nommé comme délégué de la Croix-Rouge en remplacement du Dr E. Martin, démissionnaire. Au 31 décembre 1943, notre section comptait 97 membres, soit une diminution de cinq membres par rapport à l'année dernière. Pour une admission nous avons eu quatre démissions et deux décès: M^{lle} S. Mansbendel et M. Aug. Rosset dont nous gardons un fidèle souvenir. 55 gardes étaient inscrites au bureau ainsi que 23 auxiliaires. Le bureau de l'Alliance a fait 1140 placements; le nombre des journées de travail s'est monté à 17'676. Douze membres ont touché des allocations du fonds de secours de la section et cinq de nos gardes en ont reçu du Fonds de secours central. 71 membres font actuellement partie de l'assurance invalidité-vieillesse; neuf ont touché durant 1943 la rente invalidité dont cinq la reçoivent encore. Neuf infirmières ont reçu la rente «vieillesse». Si l'obligation de l'assurance invalidité-vieillesse peut paraître parfois bien lourde, elle rend néanmoins de bien appréciables services à des infirmières qui se seraient trouvées sans elle, dans une situation embarrassante.

Lors de la fête de Noël, notre président a eu le plaisir d'annoncer qu'un malade reconnaissant des bons soins prodigués par une de nos infirmières léguait à la Section Genevoise de l'Alliance un immeuble destiné à devenir un foyer pour ses membres. Par le fait qu'un certain nombre de nos clients ne peuvent payer leurs notes que par l'intermédiaire du clearing, il en résulte que nous avons engagé nos infirmières à réclamer leurs honoraires chaque semaine afin de ne

laisser de grosses notes s'accumuler sans garantie de paiement. Un cours de perfectionnement a été de nouveau organisé cet hiver et fut très apprécié. En terminant son intéressant exposé, notre président espère que grâce à la discipline de tous les membres de la section, leur volonté de servir selon l'idéal de la Croix-Rouge, notre Alliance sera toujours plus appréciée et estimée par notre corps médical et par le malade. C'est en augmentant son prestige qu'elle verra sa situation matérielle s'améliorer; pour les infirmières également, le travail suisse doit être le synonyme de travail de qualité. La secrétaire: *B. Sutter*.

Section de Neuchâtel

Assemblée générale du 8 mars 1944. — Elle eut lieu comme d'habitude au Restaurant « Neuchâtelois » et fut assez bien revêtue ! Au 31 décembre 1943, notre section comprenait 76 membres (77 l'an dernier). Le bureau de placements a effectué 132 placements (contre 131 en 1942), ce qui fait 3190 journées de travail (contre 3150 en 1942). — Après les remerciements d'usage à la secrétaire et à la directrice du bureau, notre présidente, Mme Dr Juyde, Montmollin, passa à la question qui intéressait chacune : celle du règlement de la profession de gardes-malades. Ce dernier est entré en vigueur au mois d'octobre 1943 et son application n'a pas été tout à fait ce que nous espérons : Un des premiers points sur lequel nous sommes en divergence avec le Médecin cantonal, c'est le but même de ce règlement ! Nous l'envisagions comme un moyen de protection pour la garde-malade alors que lui voit là un moyen de surveillance pour celles qui ne sont pas directement sous contrôle médical. De ce fait, l'autorisation de pratiquer est refusée aux infirmières d'hôpitaux et de cliniques, ce qui est inadmissible ! Si elles quittent le poste qu'elles occupent actuellement pour prendre soit un service privé, soit un service de dispensaire, à ce moment-là elles recevront leur permis, mais alors contre émolument de 10 à 20 fr. Il va de soi que cette manière de faire ne les satisfait pas; elles ont prié le Département de l'intérieur d'envisager la chose plus équitablement. Espérons que gain de cause leur sera donné !

Le Médecin cantonal fait également une distinction entre le ferme de garde-malade et celui d'infirmière. Ce dernier serait réservé aux personnes occupant des postes officiels, tandis que l'autre revient aux gardes-malades ayant des services privés. Ces subtilités nous laissent perplexes et nous paraissent assez superficielles ! — Ce qui nous touche davantage, c'est de voir que plusieurs autorisations de pratiquer ont été accordées à des personnes non diplômées n'ayant fait aucune étude d'infirmière. Il a suffi d'un certificat médical attestant que la personne en question a soigné avec dévouement et compétence telle ou telle personne de sa famille pour que satisfaction lui ait été donnée. Il paraît que ce sont des « situations acquises » dont on ne peut faire fi d'un jour à l'autre. Il n'y a qu'à s'incliner, mais que du moins il soit interdit à ces personnes de s'intituler « infirmière » et qu'elles n'aient pas le droit de porter un uniforme de gardes-malades. C'est la requête que nous avons adressée au Médecin cantonal et il nous a promis satisfaction. Cet exposé provoqua naturellement une discussion nourrie laquelle se termina autour de la tasse de thé traditionnelle ! Puis chacune reprit le chemin du retour reconnaissante de ces moments de détente bienfaisante. *J. K.*

Sektion Luzern

Hauptversammlung: Sonntag den 30. April, 14.30 Uhr, im Hotel « Waldstätterhof », in Luzern. Traktanden: Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung. Vortrag von Herrn Dr. H. Etter jun., über: « Die Möglichkeiten des diagnostischen Röntgens. » Für unentschuldigtes Fernbleiben wird Fr. 1.— Busse erhoben. — Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet *Der Vorstand.*

Sektion St. Gallen

Wir möchten Sie nochmals an die **Hauptversammlung** erinnern. Sie findet *Sonntag den 30. April 1944*, im Alkoholfreien Restaurant Gallusplatz statt. Zu den in der Februarnummer erschienenen Traktanden ist noch beizufügen, dass Frau Dr. Gsell demissioniert hat und eine Neuwahl zu treffen ist. Wir hoffen, dass es recht vielen Schwestern möglich sein wird, zu erscheinen.

Section Vaudoise

Procès-verbal de l'assemblée générale du 16 mars 1944. L'assemblée générale a eu lieu le 16 mars 1944. 34 membres sont présents. La grippe a empêché bien des membres d'assister à cette assemblée et retient chez lui, en particulier, notre président. — Mme Dr Michaud préside l'assemblée. Elle souhaite la bienvenue à tous les membres présents. Elle saisit l'occasion pour adresser à notre président des vœux de rapide et complet rétablissement, accompagnés de nos sentiments de vive gratitude pour son inlassable dévouement, pour le précieux appui et pour l'intérêt qu'il ne cesse de porter à notre section.

Le comité s'est réuni cinq fois durant l'année écoulée. Il a continué à travailler dans la plus parfaite entente et à s'occuper avec conscience des intérêts de la section, faisant siens les soucis et les préoccupations de ses membres. Son grand travail a été l'organisation du cours de perfectionnement, très suivi, mais auquel une plus grande participation de nos membres serait à souhaiter. Ce cours a eu lieu du 23 au 26 septembre 1943, à Lausanne. Le sujet était: L'appareil digestif. 132 infirmières y ont assisté, dont 30 de l'Alliance. Un grand nombre d'écoles d'infirmières de Suisse romande et de Suisse alémanique étaient représentées.

Les conférences habituelles de l'hiver sont interrompues pour le moment, étant donné le peu d'empressement que l'on met à y assister.

Pendant l'année écoulée, la section a compté: 7 admissions, 2 transferts et une démission, ce qui porte le nombre de nos membres à 152. Il y a deux malades: Mlle Guisan qui est à Leysin depuis 1940, avec six mois de plaine (elle pourra quitter en avril); Mlle Champod, malade depuis 1941, se soigne dans sa famille (son état de santé actuel est aussi satisfaisant que possible).

Mme Dr Michaud nous faisait ensuite rapport sur l'effort considérable qui a été fait en Suisse pour améliorer la situation de l'infirmière, et plus spécialement en Suisse romande: la courageuse campagne du *Messenger social*, le travail accompli par le Cartel romand d'hygiène sociale et morale, la motion Rigassi et sans oublier le progrès considérable déjà réalisé par M. Rubattel à l'Hôpital cantonal même pour le repos et le congé des infirmières. Mme Michaud espère que si l'année 1943 a été l'année de préparation, 1944 et 1945 seront celles des réalisations.

Sont nommées déléguées à l'assemblée de Bâle le 7 mai 1944: Mlles Rau, Champod, Reymond, Regamey, Gerber, Buèche et Mme Meyer. Remplaçantes: Mlles Barillier et Nussbaum.

Rapport de caisse: Bilan

Actif		Passif	
Caisse	Fr. 349.05	Fonds de secours	Fr. 2220.70
Chèques postaux	» 818.05	Fonds d'enseignements	» 170.—
Broches	» 129.60	Capital	» 3455.60
Insignes	» 61.25		
Mobilier	» 1.—		
Assurances (transit)	» 46.70		
Home »	» 51.—		
Prêts »	» 64.—		
Banque	» 4325.65		
Totaux	Fr. 5846.30		Fr. 5846.30

Rapport du bureau de placement: 645 placements; 5902 journées, nuits comprises. Pas de chômage.

Prière à toutes les infirmières privées de donner un numéro de téléphone lorsqu'elles s'absentent, afin d'éviter peines et frais.

La séance est levée à 16 h.

La secrétaire: M. Dumuid.

Il est recommandé de payer sans tarder nos cotisations: maison de retraite, etc. Obtempérer à ce désir c'est éviter du travail et de la peine inutile à notre dévouée caissière et c'est éviter à la caisse une dépense inutile en timbres-poste. Cotisation Alliance fr. 10.—, maison de retraite fr. 6.—.

Neuanmeldungen und Aufnahmen

Admissions et demandes d'admission

Sektion Basel. — *Neuanmeldung:* Pfleger Peter Bär, von Wildberg (Zürich), geb. 1906. — *Aufnahmen:* Schw. Anna Baltenschwiler (Uebertritt von der Sektion Zürich) und Hélène Jourdain.

Sektion Bern. — *Aufnahme:* Schw. Edith Zaugg. — *Austritt:* Schw. Martha Röthlisberger (gestorben). — *Wiedereintritt:* Schw. Lydia Gougler-Bauer.

Section Genevoise. — *Démission:* Mlle Berthe Robert-Tissot, infirmière de l'Alliance (décédée le 12 mars 1944).

Sektion Luzern. — *Anmeldung:* Schw. Marg. Nünlist, von Hägendorf, zurzeit in Bern, geb. 1916 (Krankenpflegekurs in Heiligkreuz, Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Aarau; Bundesexamen).

Sektion St. Gallen. — *Aufnahme:* Schw. Gertrud Brunschweiler.

Sektion Zürich. — *Anmeldungen:* Schw. Mina Stahl, geb. 1919, von Busswil (Thurgau) und Turbenthal (Zürich) (Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich); Schw. Ruth About, geb. 1920, von Walchwil (Zug) (Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich); Schw. Dora Kunz, geb. 1918, von Wald (Zürich) (Krankenanstalt Neumünster, Zollikerberg); Schw. Marie-Elisabeth Vogel, geb. 1918, von Kölliken (Aargau) (Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich).

Das Verhältnis des Schweizerischen Krankenpflegebundes zum Weltbund der Krankenpflegerinnen und zum Nationalverband der Schweiz

Rapport zur Generalversammlung des Nationalverbandes der Schwestern anerkannter Pflegerinnenschulen der Schweiz in Bern, 12. März 1944.

Verehrte Anwesende!

Dem Entgegenkommen der Präsidentin des Nationalverbandes, Mlle Hentsch, verdanke ich die Möglichkeit, heute den Vertreterinnen schweizerischer Schwesternverbände und Schulen einige Erklärungen über die Aufgaben und Ziele des Schweizerischen Krankenpflegebundes und dessen Beziehungen zum Weltbund und Nationalverband der Schwestern anerkannter Pflegerinnenschulen der Schweiz abgeben zu können.

Wenn es mich drängt, zu obigen Fragen Stellung zu nehmen, so geschieht es aus dem Bewusstsein der Verantwortung heraus, die ich als

Vorsitzende des Schweizerischen Krankenpflegebundes gegenüber dieser Organisation trage. Noch mehr aber geschieht es aus dem Gefühl tiefsten Dankes für die gütige Bewahrung unserer geliebten Heimat bis auf den heutigen Tag. Es wäre unserer unwürdig, getrennt weiter zu marschieren und Missverständnisse aufrecht zu erhalten. Das Ausland schaut auf uns, und wir möchten, einig und stark, versuchen, den unter furchtbarstem Weltgeschehen leidenden Völkern zu helfen. Wir leben in einem Lande von Freiheit und Recht und sollten dies unverdiente Gnadengeschenk in seiner ganzen Grösse erfassen zu einer Zeit, wo Millionen von Menschen in stets zunehmendem Masse Mord, Tod, Entrechtung, Gefangenschaft, Deportation, Heimatlosigkeit, Hunger und Verfolgung ausgesetzt sind.

Die Neuordnung der Krankenpflegeverhältnisse durch das Schweizerische Rote Kreuz wird auch eine tragbare Regelung der Ausbildung des Pflegepersonals schaffen.

So kann ich heute nicht nur mit historischen Feststellungen, sondern mit positiven Vorschlägen für eine fruchtbare Zusammenarbeit vor Sie treten.

Es sind wohl wenige hier, die die Gründung des Schweizerischen Krankenpflegebundes im Jahre 1910 miterlebten und seitdem in aktiver Mitarbeit seine Entwicklung verfolgen konnten. Darum möchte ich vor allem erwähnen, dass wir den Zusammenschluss des freien Krankenpflegepersonals und den Anschluss des Krankenpflegebundes an das Schweizerische Rote Kreuz als Hilfsorganisation den gut schweizerisch empfindenden, grosszügigen und wohlmeinenden Leitern und Leiterinnen der Pflegehospitalschulen Zürich und Bern und dem Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes verdanken. Es war Ehrensache, dass sich die Besten unter dem Pflegepersonal dem Krankenpflegebund anschlossen und sich zur Mitarbeit zur Verfügung stellten. Wir erfuhren aber besonders wertvolle Hilfe durch Aerzte und Aerztinnen, die in uneigennütziger Weise als Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder unsere Interessen vertraten.

Die Erweiterung des Bundes von 2 auf 8 Sektionen zeigt uns, dass unsere Bestrebungen in der ganzen Schweiz festen Boden fassten. Wir verschanzten uns aber nicht hinter den Grenzen unseres kleinen Vaterlandes, sondern verfolgten mit regem Interesse die Arbeit unserer Berufskolleginnen in aller Welt. Im Jahre 1912 überbrachte Schw. Emmy Oser am Kongress des Weltbundes der Krankenpflegerinnen in Köln offiziell die Grüsse und Glückwünsche des Schweizerischen Krankenpflegebundes. Wir waren aber 7 oder 8 Schweizer Schwestern, die jener, unter der vorzüglichen Leitung von Schw. Agnes Karrl stehenden Tagung beiwohnten.

Sehr wertvoll war es, dass später Frau Oberin Michel, die während drei Jahrzehnten Oberin der Lindenhofschwwestern war, den Fortbildungskurs in London besuchte. Durch ihre Schlichtheit, ihren Wissensdrang und ihren gesunden Optimismus wurde sie zur würdigen Vertretung der Schweiz, suchte die Eigenart und Verschiedenheit der Kursteilnehmerinnen aller Kontinente zu verstehen und blieb seither freundschaftlich verbunden mit den Internationalen.

Die Arbeit und Berufsauffassung der Schweizer Schwester wurde zu aller Zeit im Ausland anerkannt und geschätzt, und wir kennen eine grosse Zahl von Schwestern, die jenseits der Grenzen dem Krankenpflegestande der Schweiz durch ihre Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Ehre machen.

Während vieler Jahre suchten Schw. Emmy Oser und später Frau Oberin Freudweiler aus persönlichem Interesse heraus Verbindung mit dem Weltbund und wurden zu ausserordentlichen nationalen Vertreterinnen der Schweiz ernannt. Sie waren aber nicht Delegierte des Krankenpflegebundes.

1933 ersuchte mich Frau Oberin Freudweiler, sie sowohl am Weltbundkongress in Paris und Brüssel als auch an der Tagung der Krankenanstalten in Holland zu vertreten, weil sie aus Gesundheitsrücksichten nicht selber an den Veranstaltungen teilnehmen konnte. Schwere Krankheit und Trauer in der eigenen Familie machten es mir aber unmöglich, solche Bindungen einzugehen und ich entschloss mich dann erst in letzter Stunde, ohne offizielle Verpflichtungen der Tagung in Paris und Brüssel beizuwohnen. Da die schweizerische Delegierte bei der Eröffnungssitzung im Trocadéro fehlte, entbot ich an ihrer Stelle der Versammlung Gruss und Glückwunsch der Schweiz. Wenige Wochen später erhielt ich vom Sekretariat des Weltbundes folgenden Brief (Beilage 1) und eine Kopie des Briefes an Frau Oberin Freudweiler (Beilage 2). In meiner Antwort machte ich darauf aufmerksam, dass ich das Amt einer ausserordentlichen nationalen Vertretung nur im Einverständnis mit dem Krankenpflegebund annehmen könnte. Die Frage wurde in der darauffolgenden Zentralvorstandssitzung vom 7. Oktober 1933 ausgiebig diskutiert, wobei die Ansichten der Mitglieder weit auseinander gingen. Von Zürich aus wurde betont, dass der Anschluss an den Weltbund sehr erwünscht und von grossem Vorteil wäre. Seitens des Verbandes der Pflegerinnenschwestern würden Mittel und Wege gesucht, Aufnahme zu finden durch Anpassung an die Satzungen des Weltbundes. Es würde das aber eine Abspaltung vom Krankenpflegebund bedeuten, was schade wäre. Es wäre daher zu bedauern, wenn der Krankenpflegebund nicht mitmachen würde. Ohne noch irgendwie mit dem Krankenpflegebund Rücksprache zu halten, wurde dann durch die Gründung des Nationalverbandes und dessen Aufnahme in den Weltbund 1937 diese Spaltung geschaffen und immer mehr vertieft; es bestand überhaupt kein Verhältnis der beiden Organisationen zueinander.

Ich bin Ihnen nun Rechenschaft schuldig über mein Verhalten: Hätte es sich darum gehandelt, dem Weltbund als reguläres Mitglied beizutreten, so hätte ich mich als Vorsitzende des Schweizerischen Krankenpflegebundes selbstverständlich freudig als Vertreterin unseres Landes zur Verfügung gestellt. Zweierlei Bestimmungen der Satzungen des J. C. N. liessen aber die Aufnahme der Schweiz als unmöglich erscheinen und hätten unsererseits eine Umstellung verlangt, die wir nicht erfüllen konnten oder als den lokalen Verhältnissen entsprechend nicht abändern wollten.

Erstens verlangte der J. C. N. von allen Mitgliedern die Ausbildung in einer Schule, welchem Ziel wir nun inzwischen nähergerückt sind. Zweitens sollte nicht gestattet werden, dass andere als Berufspersonen den Verbänden als stimmberechtigte Mitglieder oder gar als Vorsitzende und Vorstandsmitglieder angehören. Wir stehen dagegen noch heute auf dem Standpunkt, dass es wesentlich zur Förderung unserer Arbeit und Ziele dient, wenn wir auf die Hilfe und Mitarbeit der Aerzte zählen dürfen.

Als Präsidentin des Schweizerischen Krankenpflegebundes, aufs stärkste verbunden mit dessen Aufgaben und Zielen, überzeugt vom ernstesten

Streben nach Verbesserung der Verhältnisse, gab ich die Hoffnung nicht auf, doch zu einer für beide Teile tragbaren Regelung zu kommen und brachte es nicht über mich, in die gleiche Reihe gestellt zu werden mit Ländern wie z. B. Chile, Lettland, Siam, Syrien, Litauen, Luxemburg usw. und als *ausserordentliche nationale Vertreterin der Schweiz* gewählt zu werden, die sich weder ihres Kulturstandes noch ihrer Einstellung zum Krankenpflegeberuf zu schämen braucht.

Es fehlt hier an der Zeit, um näher auf das vielumstrittene *Bundesexamen* einzugehen. Ich möchte Ihnen aber bekannt geben, was unsere Statuten diesbezüglich unter der Rubrik «Aufnahmebedingungen» vorsehen: «Strikte Beobachtung der für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellten, verbindlichen Bestimmungen, moralisch und beruflich minderwertige Elemente vom Pflegeberuf fernzuhalten. — Dies geschieht zunächst durch die Bundesexamen, solange dieselben nicht durch mindestens gleichwertige staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen ersetzt werden.»

Es ist nicht unsere Schuld, dass alle unsere Bemühungen, eine staatliche Prüfung für Krankenpflege zu erhalten, erfolglos blieben; aber wir kommen dem Ziele näher durch kantonale Schutzbestimmungen.

Dass sich das Einsetzen des Bundesexamens in der Folge viel stärker und nachhaltiger auswirkte als wir je gedacht hätten, haben wir Herrn *Dr. Ischer* zu verdanken, der als Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Direktor und Lehrer der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof in Bern und Vorsitzender unserer Prüfungskommission durch Aufstellung von Richtlinien für die Ausbildung des Krankenpflegepersonals bahnbrechend wirkte.

War das Bundesexamen, das, entgegen unserer ausdrücklichen Feststellungen, immer wieder als «examen fédéral» bezeichnet wurde, vorerst dazu bestimmt, Pflegern und Pflegerinnen, die nicht die Möglichkeit hatten, eine Schule zu besuchen, einen gültigen Ausweis zum Eintritt in eine unserer Sektionen zu beschaffen, so sahen konfessionelle und freie Schwesternverbände immer mehr ein, dass sie ihren Pflegekräften eine vollwertige Ausbildung, wie sie unsere ersten Pflegerinnenschulen durchführten, verschaffen mussten. Die in *Dr. Ischer* glücklich verankerte Personalunion Rotes Kreuz und Krankenpflegebund war begreiflicherweise die gegebene Instanz, um dieses Ziel zu erreichen. So durfte der Krankenpflegebund in den letzten 15 Jahren immer wieder Hand dazu bieten, wenn es sich darum handelte, neue Schulen zu gründen oder bestehende Institutionen den aufgestellten Forderungen anzupassen. An Stelle der zwei Pflegerinnenschulen, die von Anfang an eine fachgemässe Berufsausbildung durchführten, traten mit der Zeit nahezu 20 Institutionen, deren Lehrgang anerkannt werden kann. Wir freuen uns, dass wir bei der Vereinheitlichung und Verbesserung der Schulung mithelfen durften, danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen und stehen in freundschaftlichen Beziehungen zu den meisten freien oder konfessionellen Schwesternschaften.

Wir dürfen es als besondern Vorzug erachten, dass der hohe Bundesrat das Rote Kreuz mit der Lösung aller für das Krankenpflegewesen in der Schweiz wichtigen Fragen betraut. Ich kann Ihnen auch die Zusicherung geben, dass der Schweizerische Krankenpflegebund die mit aller Energie

erfasste Neuordnung der Krankenpflege unterstützen wird. Wenn daher das Rote Kreuz als internationale, interkonfessionelle und politisch neutrale Organisation, unter Wahrung der Eigenart und besondern Bedürfnisse der Verbände, die Leitung und Förderung des Krankenpflegewesens in der Schweiz übernimmt, so glaube ich, der bestimmten Hoffnung Ausdruck verleihen zu dürfen, dass nicht nur die jetzt bestehenden Spaltungen des freien Pflegepersonals überbrückt und behoben werden können, sondern dass unter dem Protektorat des Schweizerischen Roten Kreuzes eine einzige schweizerische Organisation geschaffen wird, die kein anderes Ziel kennt, als beruflich zuverlässig und treu zum Dienst an Volk und Wehrmacht und echter Rotkreuz-Arbeit bereit zu sein.

Schw. L. Probst.

Stellenangebote für Schwestern in Spital oder Sanatorium

Der Schweiz. Krankenpflegebund wurde angefragt, ob er in der Lage wäre, dauernd durch seine Mitglieder folgende zwei Häuser mit Schwestern zu besetzen:

1. braucht das *Krankenhaus Arbon* mit 30 Betten auf 1. August eine *Oberschwester*, die als rechte Hand des Spitalarztes Operations- und Röntgendienst und die Leitung des Spitalhaushaltes zu übernehmen hätte, und vier weitere Schwestern für Tag- und Nachtdienst, wovon eine vertretungsweise für den Operationsdienst einspringen könnte;

2. benötigt die Zürcher Heilstätte Wald acht Schwestern zur Pflege, weil das Mutterhaus, das seit vielen Jahren Schwestern gestellt, den Posten wegen Schwesternmangels aufgeben muss.

Der Zentralvorstand würde es begrüßen, wenn sich unter unsern Mitgliedern die nötige Zahl tüchtiger, zuverlässiger Schwestern zur Uebernahme von festen Posten im Spital Arbon und zur Ergänzung des Schwesternbestandes im Sanatorium Wald finden liessen und erwartet, dass dieselben dem Krankenpflegebund durch tadellose Haltung und gute Zusammenarbeit Ehre machen würden.

Die Anstellungsverhältnisse werden unsererseits geprüft. Da wir der Veska angeschlossen sind, besteht die Möglichkeit, die eben ausgearbeiteten Formulare für Anstellungsverträge mit Spitälern zu benutzen.

Interessenten für den einen oder andern Posten wollen sich möglichst bald beim Stellenvermittlungsbureau ihrer Sektion melden.

Mit bestem Gruss

Basel, Anfang April 1944.

Schweiz. Krankenpflegebund:
Schw. L. Probst.

Heilend und kräftigend zugleich sind die
NICHT RATIONIERTEN Dr. Wander's Malzextrakte

Rein, bei Husten, Heiserkeit und Verschleimung

Mit Eisen, bei Bleichsucht, Blutarmut

Mit Kalk, bei allgemeiner Knochenschwäche

Mit Brom, erprobtes Keuchhustenmittel

Trocken und dickflüssig, in allen Apotheken erhältlich

Im Trachten-Atelier des Schweiz. Krankenpflegebundes

Asylstrasse 90 **Zürich 7**

werden unsere Schwestern durch tadellose **Massarbeit von Mänteln und Trachten** in nur prima Stoffen (Wolle und Seide) zufrieden gestellt.

Bitte verlangen Sie Muster und Preisliste

Klinik „La Moubra“, Montana, sucht per
1. Mai 1944 diplomierte

Krankenschwester

als Etagenschwester. - Offerten mit Zeugniskopien und Photographie an

„La Moubra“, Montana.

Dipl. Krankenschwester

wird auf 1. Mai **gesucht**. Offerten sind zu richten an *Verpflegungsheim Worben bei Lyss*.

Gesucht für sofort eine

Krankenschwester.

Es könnte eventuell Halb-Pensionärin sein.

Kurheim Schöneegg, Beatenberg.

Gesucht von erstkl. Lungensanatorium Graubündens tüchtige, erfahrene

Krankenschwester.

Dauerstelle. Eintritt nach Uebereinkunft.
Offerten mit Bild und Lohnansprüchen erbeten unter Chiffre 403 Bl. an den Rotkreuz-Verlag, Solothurn.

Schwwesternheim des Schweizerischen Krankenpflegebundes

Davos-Platz Sonnige, freie Lage am Waldrand von Davos Platz
Südzimmer mit gedeckten Balkons. Einfache, gut bürgerliche Küche.
Pensionspreis (inkl. 4 Mahlzeiten) für Mitglieder des Krankenpflegebundes Fr. 5.50 bis 8.—. Nichtmitglieder Fr. 6.50 bis 9.—.
Privatpensionäre Fr. 7.50 bis 10.—, je nach Zimmer. - Teuerungszuschlag pro Tag Fr. —.75.

Schwwestern-Kragen

abwaschbar,
spitze und runde Form
liefert in allen Grössen

Steiger, Gummiwaren, Bern
Amthausgasse 1



Tonicum
Extractum
Carnis
Liebig
Liebig Produkte A.G. Basel

Diplomierte

Wochen- und Säuglingsschwester

sucht Stelle in Säuglingsheim oder auf Geburtsabteilung. Offerten unter Chiffre 401 Bl. an den Rotkreuz-Verlag, Solothurn.

Dipl. Schwester

sprachenkundig, Erfahrung in Betriebsleitung, Organisationstalent, sucht Vertrauensposten. Offerten an *Madame R. K. Patthey*,
Meyriez p. Morat.

Dipl. Krankenschwester

wünscht Posten als Masseuse, Betrieb gleich welcher Art. Nähe Luzern oder Baden bevorzugt. Offerten unter Chiffre 402 Bl. an den Rotkreuz-Verlag, Solothurn.

Dipl. erfahrene

Krankenpflegerin

sucht Anstellung als Gemeindeschwester. Gefl. Offerten unter Chiffre 404 Bl. an den Rotkreuz-Verlag, Solothurn.

Dipl. Kranken- und Säuglingsschwester

sucht Dauerstelle oder Ferienablösung auf 1. Mai oder Juni, event. auch für Nachtwachen. Deutsche oder franz. Schweiz. Offerten unter Chiffre 405 Bl. an den Rotkreuz-Verlag, Solothurn.

Stellengesuche

in der Zeitschrift „Blätter für Krankenpflege“ haben sehr guten Erfolg.

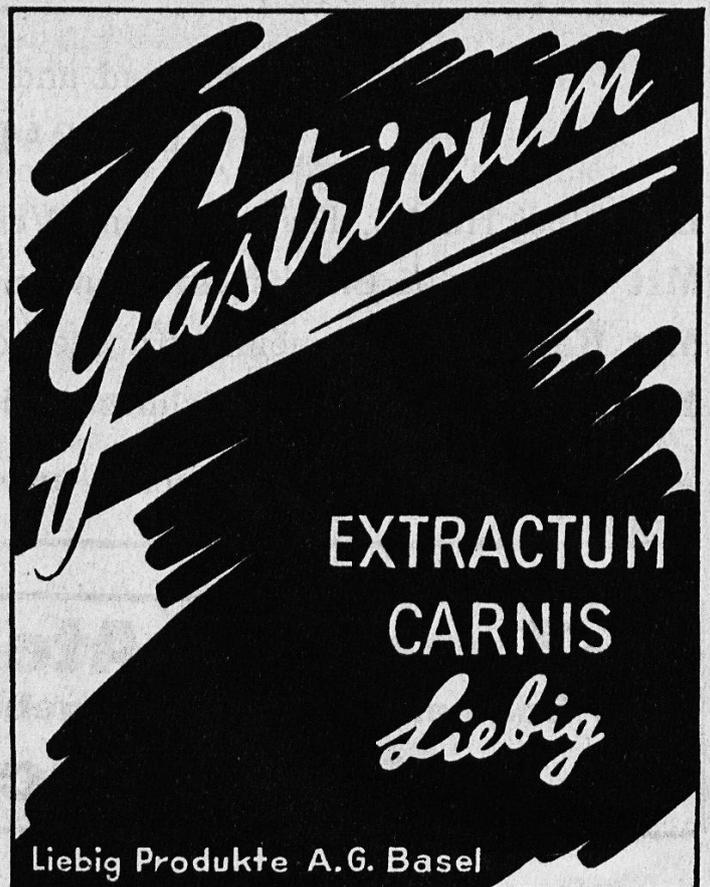
Im Erholungsheim **MON REPOS** in **Ringgenberg**

am Brienzensee

machen Erholungsbedürftige und Rekonvaleszenten gute Kuren. Mildes, nebel freies Klima. - Schöne Spaziergänge. Sorgfältig geführte Küche. Diätküche. - Bäder - Massage. Pensionspreis von Fr. 9.- an.

Tel. 10 26

Schw. Martha Schwander
und Schw. Martha Rüthy.



Liebig Produkte A.G. Basel

Schwestern-Trachten

in bester Qualität und Verarbeitung. Kleider werden auf Bestellung nach Mass angefertigt. Mäntel dagegen sind stets in grosser Auswahl vorrätig, in blau und schwarz.

Verbandsvorschriften u. privaten Wünschen tragen wir gerne Rechnung. Bei Muster-Bestellungen bitten wir um Angabe des Verbandes.

Diplomierte Schwestern in Tracht erhalten 10% Rabatt.

Rüfenacht & Heuberger

vormals Ch. Rüfenacht AG.

Spitalgasse 17 **BERN** Telefon 2.12.55

LINDENHOFPOST

BEILAGE ZU DEN BLÄTTERN FÜR KRANKENPFLEGE

Erscheint alle 2 Monate

Schwesterntag 1944

Der Schwesterntag findet statt Sonntag, 21. Mai 1944.

Zum erstenmal seit langen Jahren wird er nicht im Schulzimmer des Lindenhofes abgehalten, sondern im Kirchgemeindehaus der Paulusgemeinde, Freiestrasse 20, im grossen Saal im 1. Stock. (Weg: Bühlstrasse bis Bühlplatz, linker Hand in die Freiestrasse, 10 Minuten vom Lindenhof entfernt.) Er beginnt mit der Hauptversammlung des Verbandes um 10.30 Uhr (vorheriger Kirchgang von 9—10 Uhr möglich). Das Mittagessen ist auf 12.30 Uhr im Lindenhof bereit (2 Mc).

Die Diplomierung der Kurse 83 und 84

findet statt nachmittags 14.30 Uhr ebenfalls im Kirchgemeindehaus, grosser Saal im 1. Stock. Die Diplomandinnen sind auf alle Fälle schon zum Mittagessen im Lindenhofschulzimmer erwartet um 12.30 Uhr.

Zur Diplomfeier tragen sie, wie gewohnt, die weisse Trägerschürze, die sie mitbringen wollen.

Die Anmeldungen der Schwestern sind erbeten bis zum 17. Mai. Wollen Sie uns bitte mitteilen, ob Sie am Mittagessen teilnehmen.

Wir freuen uns auf eine wertvolle Tagung und heissen Sie dazu herzlich willkommen.

Für den Lindenhof: Oberin *H. Martz*.

Einladung zur II. Hauptversammlung des Verbandes der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern

Sonntag den 21. Mai 1944, 10.30 Uhr,

im Kirchgemeindehaus der Paulusgemeinde, Freiestrasse 20

Traktanden: 1. Jahresbericht; 2. Jahresrechnung; 3. Anträge; 4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1945; 5. Allfälliges.

Anträge müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Unterzeichnete eingereicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben hat für die Aktivmitglieder eine Busse von Fr. 1.— zugunsten der Verbandskasse zur Folge.

Wir hoffen trotz der Ungunst der Zeit auf eine gute Beteiligung und grüssen herzlich.

Im Namen des Vorstandes:

Schw. *R. Sandreuter*, Sevogelstrasse 69, Basel.

An unsere Gruppenleiterinnen!

Wir erachten eine gegenseitige Aussprache als dringend notwendig und laden Sie freundlich ein, sich schon am Samstag, 20. Mai, um 19.30 Uhr, zum Nachtessen im Lindenhof einzufinden. Anmeldungen für Nachtquartiere sind zu richten an Schw. Martha Spycher, Lindenhof.

Schw. *R. Sandreuter*.

Der Nationalverband der Schwestern anerkannter Schulen der Schweiz tagt in Bern

Hätte er anderswo getagt, wer weiss, ob auch so viele Lindenhofschwestern dabei gewesen wären! Aber nun war Bern der Ort und der Verband der Rotkreuzschwestern Lindenhof war Gastgeber, und da ging uns die ganze Sache denn doch besonders nahe an.

Hinter durchsichtigem Grau schien die Sonne ein wenig und kleine Schneeflocken wirbelten vom Himmel herunter, als wir am Morgen des 12. März durch die feuchten Gassen der Altstadt dem Kursaal zogen. Wir waren beinahe die letzten Ankommenden, und mich bewegte der Anblick des bis auf den hintersten Platz gefüllten Saales, sassen doch Schwestern der verschiedenen Schulen beisammen. Auch die protestantischen und katholischen Mutterhäuser hatten ihre Vertretungen geschickt, was der Tagung ein besonders eindrucksvolles Bild gab. Eine vielversprechende Perspektive der Zusammenarbeit am Aufbau der Zukunft liess sich hier erkennen.

Das Präsidium im Vorstand führen jetzt die Welschen während vier Jahren, nachher wechselt es wieder zu den Deutschschweizern. Es sind aber alle Schulen, die Mitglied vom Verband sind, im Vorstand vertreten. Die jetzige Präsidentin, Mlle *Hentsch* (im Welschen betitelt man die «weltlichen» Schwestern allgemein mit «Mademoiselle»), hatte die Versammlung bereits eröffnet und die Gäste, Frau Oberst *Vollenweider*, Schw. *Louise Probst*, Herrn Regierungsrat *Mouttet*, Herrn Oberstleutnant *Martz*, Herrn Major *Christeller*, willkommen geheissen. Mme *Panchaud*, verlas das *Protokoll* der letzten Generalversammlung und Mlle *Augsburger*, die Vizepräsidentin, den *Jahresbericht* in französischer Sprache, welcher zeigte, dass der Vorstand des Nationalverbandes im vergangenen Jahre nicht untätig geblieben ist. So wurde ein *Fortbildungskurs* für leitende Schwestern im Welschland mit grossem Erfolg durchgeführt, ferner wurde der Neugründung eines allgemeinen *Schweizerischen Frauen-Sekretariates* in Zürich die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, indem man eine Delegierte des Nationalverbandes bestimmte, welche die Interessen der Schwestern auch dort vertreten soll, und — last not least — beschäftigte sich der Vorstand fortlaufend mit den *Bestrebungen zur Verbesserung unserer gesamten Arbeits- und Lebensbedingungen*. Zur Orientierung darüber und über alle uns Schwestern betreffenden Fragen erscheint neuerdings auch eine Zeitschrift: «Bulletin des Infirmières de la Croix-Rouge», welche man für den Preis von Fr. 3.— im Jahr abonnieren kann (rue Munier-Romilly 8, Genf).

Jahresbericht und Jahresrechnung (Mlle *Denkinger*) wurden genehmigt und die Wahl von Schw. *Monika Wuest* als Vertreterin des Verbandes der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern zum Vorstandsmitglied des Nationalverbandes einstimmig gutgeheissen. Es freut uns, dass gerade Schwester *Monika*, welche seit langem unser volles Vertrauen besitzt, mit der Vertretung unseres Lindenhofverbandes betraut worden ist; wir wünschen ihr Glück zur neuen und schönen Aufgabe.

Zum *Ehrenmitglied* des Nationalverbandes wurde hierauf Frl. Dr. *Girod* ernannt, welche durch ihre Vorträge anlässlich des Schwesternkurses und durch ihre ganze Haltung immer wieder ein grosses Interesse an der Entwicklung des Schwesternberufes bekundet hat, was wohl hauptsächlich daher kommt, dass sie selbst Schwester war, ehe sie Aerztin wurde.

Mlle *Hentsch* verlas nun noch die Liste der im vergangenen Jahre Verstorbenen, und die Versammlung erhob sich, um ihr Andenken zu ehren.

Auf eine Besprechung wünschbarer Statutenänderungen wurde verzichtet; die Jahresversammlung von 1945 wird sich damit beschäftigen.

Als somit die Hauptgeschäfte erledigt waren, geschah das, was mir persönlich von all dem vielen, was der Tag brachte, den grössten Eindruck gemacht hat:

Auf Einladung der Präsidentin ergriff Schw. *Louise Probst*, die verdiente Präsidentin des Krankenpflegebundes, das Wort und legte in schlichter Weise dar, warum sie seinerzeit die Vertretung des schweizerischen Krankenpflegepersonals an den Tagungen des Weltbundes trotz vieler guten persönlichen Beziehungen zu den «Internationalen» nicht hatte übernehmen und auch zur Gründung des Nationalverbandes nicht ihr Einverständnis hatte geben können. Ihr kurzes Votum, welches Sie, liebe Mitschwestern, in den «Blättern» nachlesen können, endete damit, dass sich die Referentin im Namen des Krankenpflegebundes und in ihrem eigenen ausdrücklich bereit erklärte, von nun an *mit dem Nationalverband zusammenarbeiten zu wollen*. Es soll also — wie sich das im einzelnen gestalten wird, ist noch nicht festgelegt — in Zukunft dazu kommen, dass die in langjähriger Arbeit ausgebaute Organisation des Krankenpflegebundes sich mit ihrer ganzen Erfahrung in den Dienst der gemeinsamen Sache stellt und dass wir in der Schweiz eines Tages unter dem Schutz des Roten Kreuzes nur noch *einen Berufsverband* haben werden, dem *alle* angehören! Wir im Lindenhof, die wir das Andenken unseres Dr. Ischer in dankbarer Verehrung bewahren, werden uns doppelt über eine solche Einigung freuen. Wir danken Schw. *Louise Probst* für das Verständnis, das sie den Forderungen der Gegenwart entgegengebracht hat, und für ein Entgegenkommen, das ihr sicher nicht leicht geworden ist.

Mlle Hentsch schloss dann, da niemand mehr sich zum Worte meldete, die diesjährige Generalversammlung und erfreute anschliessend die Anwesenden durch einen *interessanten Bericht über eine Reise*, die sie im Auftrag des Internationalen Roten Kreuzes nach Süd- und Nordamerika, Kanada, Irland und Spanien machen durfte. Sie sollte vor allem die Arbeitsweise der verschiedenen Rotkreuzgesellschaften studieren, interessierte sich aber nebenbei als Schwester natürlich ganz besonders für die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten der Krankenpflegerinnen in den verschiedenen Staaten.

Südamerika, auch Latein-Amerika genannt, weist in seiner Kultur noch immer Züge des spanischen Mutterlandes auf: Viele Berufe sind den Frauen verschlossen, und wenn sie arbeiten wollen, bilden sich die Töchter besserer Familien zu Sozialfürsorgerinnen aus und überlassen es den Mädchen aus dem einfachen Volk, die Krankenpflege, welche bis vor 50 Jahren ganz in den Händen von Klosterfrauen lag, zu ihrem Lebensberuf zu machen. So verschieden die südamerikanischen Staaten untereinander sind, so verschieden sind ihre Schwesternschulen. Da gibt es Staatsschulen, private Schulen, Rotkreuzschulen mit oder ohne Internat und hie und da auch einmal eine Schule, welche einer Universität angegliedert ist. Die theoretische Ausbildung durch die Aerzte ist im allgemeinen gut, doch fehlen überall die Stunden praktischer Anleitung und es gibt keine Schulschwestern. Da und dort hat sich auch ein Spezialistenwesen ausgebildet, d. h. eine Schwester lernt nur die Arbeit im Operationssaal oder nur die chirurgische Krankenpflege, welche sie dann vollkommen beherrscht, ohne von aller andern Schwesternarbeit etwas zu verstehen. Heute verlangen die Aerzte aber eine gründlichere Ausbildung ihrer Assistentinnen, und die Schwestern selbst bemühen sich darum, eine bessere Schulung zu erhalten. Sie haben an einem Kongress anlässlich der Jubiläumsfeier zum hundertjährigen Bestehen der Universität Chile beschlossen, sich für den Schutz der Tracht und den Anschluss ihrer Verbände an den amerikanischen Kongress einzusetzen, da sie einen besseren Kontakt des Südens mit dem Norden für wünschenswert erachten. Das Rote Kreuz organisiert den Hilfsdienst und ergreift überall vorbeugende Massnahmen: Da bildet es Schwestern aus, dort rekrutiert es sie nur, und oft sieht es sich durch die Kriegsnotwendigkeit gezwungen, kurz geschulte Hilfskräfte anzustellen, die im Land selbst beschäftigt werden, während das besser qualifizierte Personal an der Front arbeitet.

In *Kanada*, wo die Referentin vor allem die Musterschule in *Toronto* kennen lernte, sind die Verhältnisse viel besser als im Süden; am besten aber sind sie in den *Vereinigten Staaten*, wo ein Nationalverband über Ausbildung, Weiterbildung

und Arbeitsbedingungen der Schwestern entscheidet. Das Rote Kreuz bildet hier nur Hilfskräfte für den Notfall und Gemeindeschwestern aus.

Im Herbst 1943 nahm auch der *Weltbund* der Krankenpflegerinnen seine durch den Krieg unterbrochene Tätigkeit wieder auf, um sich für die Aufgaben des kommenden Friedens gründlich vorbereiten zu können.

Hier musste Mlle Hentsch zu unserem Bedauern der vorgerückten Stunde wegen abbrechen, indem sie dem Schweizerischen Nationalverband die Grüsse des Weltbundes überbrachte. In der ganzen Welt verehrt man das Rote Kreuz und seine Heimat, die Schweiz. Das unerschütterliche Vertrauen, welches man uns als Pflegerinnen des Roten Kreuzes und als Schweizerinnen entgegenbringt, verpflichtet jede einzelne unter uns, ihr Bestes zu geben, wo immer ihr Platz ist und noch sein wird.

Das *Mittagessen*, welches man an langen, mit originellen Papierblumenstrüsschen (von Schw. Annerösli Müller erdacht und verfertigt) geschmückten Tischen einnahm, gab Gelegenheit, alte Bekanntschaften zu erneuern. Eingeleitet wurde es von einem Willkommliedlein, welches drei Bernermeitschi aus dem Lindenhof auf die Melodie des Bernermarsches sangen, und später begrüßte dann Schw. *Rosmarie Sandreuter* als Präsidentin des Lindenhofverbandes die Anwesenden und verlas ein Telegramm von *Bundesrat Etter*, der lebhaft bedauerte, dass er der Einladung zur Teilnahme an der Tagung nicht hatte Folge leisten können.

Neugestärkt hatte man dann die Freude, Fr. A. *Martin*, die Sekretärin der Bürgschaftsgenossenschaft «Saffa» über «*Geldfragen, die die Krankenschwester interessieren*» reden zu hören. Sie tat es in ihrer klugen, schelmisch lieben Weise und entzückte männiglich. Ihr Referat behandelte nacheinander: *Geldfragen der Ausbildung*, *Fragen der Verwaltung* des Einkommens und Vermögens und *Fragen der Sicherung des Alters*. Hat eine junge Schwester nicht die Mittel, eine Lehre selbst zu bezahlen, so verbürgt ihr die «Saffa» jederzeit einen Bankkredit von 1000—1500 Fr., der normal verzinst werden muss und später in monatlichen Raten zurückbezahlt werden kann. Ist die Schwester einmal ausgebildet, so muss sie sogleich anfangen, für ihr Alter vorzusorgen. Eine Stenodactylo, welche während dreissig Jahren monatlich 50 Fr. zurücklegt, kann sich bis zum Alter von 60 Jahren 30'000 Fr. ersparen, was einer bescheidenen Rente von 1800 Fr. im Jahr entspricht. Der Schwester, welche früher altert, bleiben nur 20—25 Jahre zum Einsparen dieses Vermögens. Sie sollte also, wenn sie intern lebt, die Hälfte, wenn sie extern lebt, ein Viertel ihres Barlohnes auf die Seite legen können, zirka 800 Fr., wovon die Hälfte für Prämien einer Kranken- und Altersversicherung auszugeben, und die andere Hälfte, also 400 Fr. jährlich, auf ein Sparbuch anzulegen wäre. Eine Schwester, welche grössere Summen auf ihrem Sparheft liegen hätte, könnte dann eine Obligation kaufen. Hände weg von Aktien eines Unternehmens, das man nicht kennt! Hände weg von Wechseln, Bürgschaften und Darlehen! Die Schwestern sollen es nicht machen wie die Frauen, von denen Gotthelf sagt, sie unterschieden sich von den Gänsen nur dadurch, dass man sie viele Male im Jahr, jene aber nur einmal rupfe! Kommt dann frühzeitig das Alter, ohne dass die Mittel zum Privatisieren ausreichen, so lauert eine neue Gefahr am Wege. Nämlich das Gründenwollen von Heimen aller Art, von dem sich die Schwester alles erhofft. Wie viele haben da schon ihr ganzes Erspartes verloren! Besser als ein Alters- oder Kinderheim zu übernehmen, ist es sicher stets, eine den verminderten Kräften entsprechende abhängige Stelle zu suchen, und schliesslich auch für eine geringere Bezahlung zu arbeiten, welche ein bescheidenes Dasein immerhin doch noch ermöglicht. Sollte aber die eine oder andere dafür besonders begabte und auch hauswirtschaftlich und geschäftlich geschulte Schwester es dennoch wagen wollen, einen Betrieb selbständig zu übernehmen, so kann sie sich jederzeit an Fr. *Martin* (Berner Sekretariat der «Saffa») wenden, welche sie uneigennützig beraten wird. Das lebendige Referat wurde mit grossem Beifall aufgenommen.

Nach kurzer Pause erhob sich Frau Oberin Dr. *Leemann* und orientierte die Versammlung über alle die Fortschritte, die das Jahr 1943 auf dem Gebiete der Berufsbedingungen gebracht hat — Fortschritte freilich, die grösstenteils noch auf dem Papier stehen, fehlt es doch allerorts an Schwestern, die zusätzlich angestellt werden könnten. 50 deutschsprachige und 15 welsche Zeitungen haben die Forderungen der Kommission für Schwesternfragen einem weiten Leserkreis zur Kenntnis gebracht, und im «Reformierten Volksblatt» hat sich auch ein Pfarrer dafür eingesetzt. In den welschen Kantonen und in letzter Zeit auch im Kanton Zürich, wo Mutterhäuser und Freie Schwesternschulen gemeinsam einen Aufruf erlassen haben, beschäftigen sich bereits die Behörden mit den Fragen des Berufsschutzes und der Arbeitsbedingungen, und man kann wohl sagen, dass eine Entwicklung im Gange ist, welche uns unsern Zielen täglich näher bringt. Während die kantonalen Behörden anfangen, sich um unsere Forderungen zu kümmern, verhält sich die Landesbehörde immer noch passiv, ebenso wie es die Aerzteschaft bisher nicht für nötig fand, uns in unsern Bemühungen zu unterstützen.

Dagegen prüft das *Rote Kreuz* gegenwärtig die Möglichkeit, älteren und jüngeren *invaliden Schwestern* eine Art Rente zu gewähren.

Eine zweite *Enquête* über die sozialen Zustände im Pflegeberuf ist noch nicht ganz fertig verarbeitet: sie wird nächstens herauskommen.

Die *Schwestern selbst* sollen und können auch weiterhin an der Gestaltung ihrer Zukunft selbst *mitarbeiten*, indem sie *genug Verständnis aufbringen füreinander*, die Mutterhausschwester für die freien, die älteren für die jungen und die jungen für die älteren Schwestern, indem sie *bescheiden aber fest für ihre Rechte eintreten* und ihre Arbeit in den Spitälern *sorgfältig einteilen*, indem sie immer wieder *freudig für ihren Beruf werben* und dadurch für den notwendigen Nachwuchs sorgen.

Die nun einsetzende kurze *Diskussion* ergab nicht viel Neues: es wurde vor allem betont, dass die Aerzte zur verständnisvollen Mitarbeit gewonnen werden müssten. (Der Nationalverband hat bereits Schritte in dieser Richtung unternommen.) Dann beschlossen die Anwesenden, *eine Erklärung* zu formulieren, wonach der N. V. der Schwestern anerkannter Schulen Kenntnis erhalten habe von den Bemühungen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals vielerorts gemacht werden, und mit den Forderungen der «Kommission für Schwesternfragen» (in der Veska) prinzipiell einverstanden sei. Diese Erklärung soll in der Presse veröffentlicht werden.

Mit Dank an Frl. Martin, an Frau Oberin Leemann und an den Verband der Lindenhofschwester schloss die Präsidentin kurz nach 4 Uhr die reichhaltige Veranstaltung, nachdem man gemeinsam den Schweizerpsalm gesungen hatte. Der Lindenhof servierte noch rasch seinen versprochenen Tee, und dann eilten bereits die ersten zum Bahnhof.

Draussen hatte sich inzwischen das Wetter geklärt, und als wir nun von der Kursaalterrasse auf die alte Stadt hinuntersahen, welche friedlich in der Abendsonne dalag, wurde uns erst recht deutlich bewusst, was wir in der Fülle der Begegnungen und Eindrücke nur dunkel gefühlt hatten. Wir haben schon sehr viel erreicht, und doch stehen wir erst am Anfang, und es bedarf der opferfreudigen Mitarbeit jeder einzelnen unter uns, wenn wir den Schwesternberuf zu dem machen wollen, als was wir ihn in unsern besten Stunden vor uns gesehen haben: zu einem der schönsten und beglückendsten Frauenberufe, die es gibt.

Schw. *Marianne Gautschy*.

Mitteilungen aus dem Schwesternkreis

Todesanzeigen: Es trauern um den Heimgang der Mutter die Schwestern Rosa Meili-Lüthi, Pfäffikon; Maja Jakob, Basel, Klingental 20; Margrit Wagner, Wabern, Weyergut; Luise Kumpli, Basel, Schönbeinstrasse; Nina Calörtscher, Krankenhaus Horgen; Frida Fanny von Gunten, Heiligenschwendi. Es haben den Vater verloren die Schwestern Maja Zurlinden-Huwyl, Aarau; Marlies Bodmer, Thurgauische Heilstätte, Davos-Platz; Bernhardine Keller, Verscio (Tessin); Ruth Bärtschi, Bern, Hochfeldstrasse 98; Mina Stauffer-Bühler, Thun. Schw. Maria Jecklin, Bergün, hat ihren Bruder verloren.

Unsere ehemalige Mitschwester, Frau *Frieda Söffert-Huber*, in Basel, ist am 5. März 1944 nach vierzehntägiger, schwerer Erkrankung gestorben.

Fräulein *Erika Segesser*, an die sich viele unserer jüngeren Schwestern gut erinnern werden, ist am 19. Februar nach kurzer, schwerer Krankheit heimgegangen.

Geburten: Paul Friedrich, Sohn von Frau Irene Christen-Aegerter, Dürrenast, Tannenhofstrasse 18; Ursula Johanna, Tochter von Frau Elisabeth Jordi-Meier, Pfarrhaus Gächlingen (Schaffhausen); Rolf, Sohn von Frau Lisa Neff-Ganz, Wallenstadt; Ida Beatrice, Tochter von Frau Ida Gafafer-Künzler, Zürich, Schaffhauserstrasse 91; Johann Friedrich, Sohn von Frau Ruth Scholl-Heider, Schlieren-Zürich; Peter, Sohn von Frau Nelly Welter-Brüscheiler, Zürich 3, Im Heuried 64; Ursula, Tochter von Frau Elsa Christen-Früh, Kehrsatz b. Bern; Katharina, Tochter von Frau Annelies Arbenz-Müller, Muri b. Bern, Thorackerstrasse 13; Marianne Dorothe, Tochter von Frau Lilly Schultz-Hatz, Thun, Lauenen 18; Hansuli, Sohn von Frau Hilda Bruderer-Zürcher, Basel, Brüglingerstrasse 11; Ursula, Tochter von Frau Mina Stauffer-Bühler, Obere Hauptgasse 8, Thun.

Vermählung: Sr Alice Huwyl mit Herrn Alois Widmer, Wohlen VI (Aargau).

Verband der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern

Gruppe Aeusserer Thurgau. Einladung zu einer Zusammenkunft auf Dienstag den 25. April ins Schlössli Bottighofen (liegt am See zwischen Münsterlingen und Kreuzlingen). Anmeldungen erwünscht an Frau Edith Debrunner-Moser, Konstanzerstrasse, Kreuzlingen.

Gruppe Bern. Anlässlich der nächsten Zusammenkunft am 4. Mai, 20 Uhr, im Lindenhof, findet ein Vortrag statt von Frl. Dr. von Lerber über: «Was üs dr Rudolf von Tavel für üsi schwäri Zyt z'säge het.» — Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Wir bitten die Mitglieder, welche den *Jahresbeitrag für 1944* noch nicht bezahlt haben, dies baldmöglichst zu tun (Aktive Fr. 2.—, Passive Fr. 1.—; Postcheckkonto III 12488). Nicht eingegangene Beträge werden Ende April durch Nachnahme erhoben.

Verschiedene Schwestern haben den dem letzten «Blättli» beigelegten Einzahlungsschein benützt, um Abonnemente der «Blätter für Krankenpflege» zu bezahlen. Dieses Geld gehört aber nicht unserer Verbandskasse; wir haben es der Buchdruckerei Vogt-Schild A.-G., Solothurn (Postcheckkonto Va 4), überwiesen.

Verband der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern:
Die Kassiererin.

P. S. Leider ist in der letzten Nummer irrtümlicherweise für den Jahresbeitrag 1943 gebeten worden. Soll natürlich heissen 1944. H. Martz.